

Dienstag (Vormittag), 9. Juni 2015

Juradelegation

55 2014.RRGR.967 Motion 191-2014 Bühler (Cortébert, SVP) Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung

Vorstoss-Nr.: 191-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 22.09.2014

Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)
 Daetwyler (Saint-Imier, SP)
 von Kaenel (Villeret, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 275/2015 vom 11. März 2015
Direktion: Staatskanzlei

Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die in der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Gemeindeabstimmung unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzubereiten:

1. Die Abstimmung in allen betroffenen Gemeinden finden am selben Tag statt.
2. Die Abstimmung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Gesuchs gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, d. h. spätestens am 24. Mai 2016, statt.

Begründung:

Die erste Etappe dieses Prozesses, den die beiden Kantonsregierungen in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 formalisiert haben, fand am 24. November 2013 statt. An der historischen Abstimmung sprachen sich rund 72 Prozent der bernjurassischen Stimmberechtigten in aller Freiheit für den Verbleib im stabilen und offenen institutionellen Verbund mit dem Kanton Bern aus. Diese Etappe betraf die Kantone Bern und Jura gleichermassen, fanden doch zeitgleich zwei Abstimmungen statt.

Die zweite Prozessetappe umfasst die so genannte Phase der gemeindeweisen Abstimmungen, die es jeder Gemeinde, die innerhalb von zwei Jahren nach der erwähnten Abstimmung darum ersucht, ermöglicht, auf Gemeindeebene über den Grundsatz eines Wechsels zum Kanton Jura abzustimmen. Die zweite Etappe ist eine rein innerkantonale Angelegenheit, da die Gemeinden des Kantons Jura nicht über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen können.

Bis heute haben die Gemeinden Moutier, Belpprahon und Grandval offiziell ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Im Zusammenhang mit diesen Gemeindeabstimmungen gibt es viele offene Fragen in Bezug auf das Abstimmungsdatum sowie in Bezug auf rechtliche und politische Modalitäten. Der Grosse Rat, der allein zuständig ist, um die geeigneten Rechtsgrundlagen zu schaffen, hat die Möglichkeit, die zentralen Punkte der Abstimmungsmodalitäten festzulegen, um so bestehende Sorgen und Befürchtungen aus dem Weg zu räumen. Sowohl die Gemeinden, die bereits ein Gesuch gestellt haben, als auch jene, die intern darüber diskutieren, leiden unter der Ungewissheit. Eine rasche Klärung käme somit allen zugute.

Eine Frage ist, ob die einzelnen Gemeindeabstimmungen zeitgleich stattfinden sollen. Um jeder Gemeinde einen absolut freien Entscheid zu ermöglichen, käme eine so genannte Kaskadenab-

stimmung, wie sie von einigen Interessierten gewünscht wird, nicht in Frage. Es sei daran erinnert, dass die beiden Abstimmungen vom 24. November 2013 im Berner Jura und im Kanton Jura zeitgleich stattfanden, um beiden Seiten einen freien Entscheid zu ermöglichen, der nicht durch das Ergebnis auf der anderen Seite beeinflusst würde. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Bernjurassische Rat in einem an alle bernjurassischen Gemeinden gerichteten Schreiben vom 28. Juni 2012 bereits mitgeteilt hat, er werde zu gegebener Zeit verlangen, dass – sollten mehrere Gemeinden betroffen sein – alle Abstimmungen am selben Datum stattfinden.

Zudem muss eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können. Es ist undenkbar, dass lange und komplizierte Verhandlungen geführt werden, um alle Modalitäten zu regeln, bevor nicht eine oder mehrere Gemeinden über den eigentlichen Grundsatz eines Kantonswechsels entschieden haben. Solche Arbeiten würden beachtliche Ressourcen während Monaten und Jahren binden, und es wäre unvernünftig, das Risiko einzugehen, dass bei einer ablehnenden Abstimmung die ganze Arbeit für nichts war.

Im Übrigen steht im Bericht der jurassischen Regierung an das jurassische Parlament über die Wiederherstellung der jurassischen Einheit (Bericht vom 27. Mai 2014) Folgendes: «Die Aufnahme einer Gemeinde in einen Kanton erfolgt selbstverständlich nach deren Entscheid, in den betreffenden Kanton wechseln zu wollen. Das positive Ergebnis der im Berner Jura durchgeführten Gemeindeabstimmungen wird der Startschuss für interkantonale Verhandlungen im Zusammenhang mit der administrativen Übertragung und der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein. Die jurassische Regierung ist also gleicher Meinung wie die Motionäre, und nichts steht einer raschen Gemeindeabstimmung, d. h. spätestens sechs Monate nach dem 24. November 2015, entgegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Frist zur Einreichung der Gesuche für eine Abstimmung auf Gemeindeebene läuft bis November 2015. Die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen erfordert eine gewisse Vorbereitungszeit im Regierungsrat sowie in der parlamentarischen Kommission. Damit die Abstimmungen Anfang 2016 stattfinden können, darf keine Zeit verloren gehen.

Antwort des Regierungsrats

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen, damit bernjurassische Gemeinden, die darum ersuchen, auf Gemeindeebene über ihren Wechsel zum Kanton Jura abstimmen können (so genanntes «vote communaliste»-Verfahren).

Das Engagement, das die Berner Kantonsregierung mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingegangen ist, war mit keinen besonderen Bedingungen verknüpft, ausser mit jener, dass Gemeinden, die den Kanton wechseln wollen, ihr Gesuch innerhalb von zwei Jahren nach der Abstimmung vom 24. November 2013 einreichen müssen.

Punkt 1

Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung allfälliger Gemeindeabstimmungen im Sinne der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 müssen dem in Artikel 109 der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung tragen. Daraus folgt, dass der Kanton die Gemeinden des Berner Juras nicht zur Organisation und Durchführung einer Abstimmung verpflichten kann, deren Modalitäten in einem diametralen Widerspruch zu den entsprechenden Ersuchen der zuständigen Gemeindebehörden stehen. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die Gemeinden Belprahon und Grandval rechtlich nicht dazu verpflichten, am selben Tag wie die Gemeinde Moutier eine Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen und ihnen dabei die Unterbreitung einer Abstimmungsfrage ohne Bedingungen vorzuschreiben. Ein solches Vorgehen stünde im Widerspruch zu den Gesuchen der beiden Gemeinden, die eine kommunale Abstimmung nur unter bestimmten Bedingungen – Kenntnis des Resultats von Moutier bzw. Zustimmung der Bevölkerung der Gemeinde Moutier zu einem Kantonswechsel – verlangt haben. Es wäre nicht nur politisch inadäquat, sondern auch rechtlich unzulässig.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) geprüft, ob es möglich wäre, den Gemeinden Belprahon und Grandval Abstimmungen zu ermöglichen, bei denen die Abstimmungsfragen mit den von den Gemeinden geforderten Bedingungen verknüpft sind. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass solche Verknüpfungen mit zu grossen rechtlichen Risiken behaftet wären. Dem Anliegen, sämtliche Abstimmungen am selben Tag durchzuführen, könnte daher auch auf diese Weise nicht entsprochen werden.

Da der Regierungsrat die in der Motion aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Erarbeitung des KBJG geprüft hat, beantragt er dem Grossen Rat, Punkt 1 der Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 2

Punkt 2 der Motion verpflichtet den Regierungsrat, im Gesetz über die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden vorzuschreiben, dass die gestützt auf dieses Gesetz organisierten Gemeindeabstimmungen spätestens am 24. Mai 2016 stattfinden.

Das soeben erwähnte Gesetz kann seine Rechtswirkungen erst mit seinem Inkrafttreten entfalten. Wann dies der Fall sein wird, ist im Moment völlig ungewiss. Es hängt von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens ab, auf die der Regierungsrat nur beschränkt Einfluss nehmen kann (eine oder zwei Lesungen im Grossen Rat, Möglichkeit des fakultativen Referendums usw.). Die Aufnahme einer Maximalfrist in der von der Motion verlangten Form ist daher nicht möglich. Demensprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Punkt 2 der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Gemeinsame Beratung siehe Geschäft 2014.RRGR.1197.